

## Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 6/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, über die wir berichten, haben viele Steuerpflichtige mit Erleichterung zur Kenntnis genommen. Zum einen handelt es sich um die teilweise Verfassungswidrigkeit der geltenden Rentenbesteuerung (Nr. 2) und zum anderen die Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen mit sechs Prozent ab 2014 (Nr. 3).

Die Corona-Pandemie ebbt zwar ab, ist aber noch nicht überwunden. Das hat den Gesetzgeber veranlasst, die Zahlung des steuerfreien Corona-Bonus an Arbeitnehmer (Nr. 1) und die Fristen für Ersatz- und Neuinvestitionen zu verlängern (Nr. 5).

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 Steuerfreier Corona-Bonus** verlängert
- 2 Rentenbesteuerung:** Verfassungswidrig
- 3 Steuernachforderungen und Steuererstattungen:** Verzinsung mit 6 Prozent ist verfassungswidrig
- 4 Reisekosten:** Auslandsreisen und Verpflegungspauschalen 2021 und 2022
- 5 Investitionen:** Verlängerte Investitionsfristen im Rahmen des § 6b EStG und § 7g EStG
- 6 Fotovoltaikanlagen:** Steuerliche Vereinfachungen
- 7 Pokerspieler:** Wann gewerbliche Einkünfte anfallen
- 8 Hundezüchter** können umsatzsteuerpflichtige Unternehmer sein
- 9 Bilanzierung:** Keine Rückstellung für Mehrsteuern aufgrund einer Betriebsprüfung
- 10 Betriebsprüfung:** Welches Finanzamt darf eine Betriebsprüfung vornehmen?
- 11 Fahrtenbuchmethode:** Auch trotz Schätzung des Treibstoffverbrauchs möglich
- 12 Ehegatten-Arbeitsverhältnis:** Flexible Aufgabenerfüllung ist bei Teilzeitbeschäftigung nicht steuerschädlich

## 1 Steuerfreier Corona-Bonus verlängert

Mit dem Ersten Corona-Steuerhilfegesetz wurde im Sommer 2020 im § 3 Nr. 11a EStG die Rechtsgrundlage für die steuerfreie Auszahlung einer Corona-Sonderleistung geschaffen. Zur Anwendung dieser Vorschrift ist das BMF-Schreiben vom 26.10.2020 ergangen.

Ein sogenannter **Corona-Bonus** kann damit **in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.3.2022** durch den Arbeitgeber bis zu einer Höhe von 1.500 Euro steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt werden. Die Auszahlung war zunächst bis Ende 2020 befristet und wurde dann bis Ende März 2022 verlängert. Bedingung ist, dass die Beihilfe zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Eine Entgeltumwandlung ist also nicht möglich.

Aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter muss hervorgehen, dass es sich um eine steuerfreie Zahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt. Sie kann **auch an Teilzeitbeschäftigte und an geringfügig Beschäftigte** gezahlt werden. Auch wenn Kurzarbeitergeld im gleichen Lohnzahlungszeitraum bezogen wurde, bleibt die Zahlung steuerfrei.

Bei den 1.500 Euro handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag. Es steht einem Arbeitgeber frei, auch eine höhere Sonderzahlung zu leisten; unter den genannten Voraussetzungen bleibt die Zahlung dann bis zu 1.500 Euro steuerfrei. Die Auszahlung kann auch in mehreren Raten erfolgen. Sie ist im Lohnkonto festzuhalten.

## 2 Rentenbesteuerung: Verfassungswidrig

Der BFH hat mit seinen sogenannten „Rentenurteilen“ vom 19.5.2021 große Beachtung gefunden. Auch Einzelunternehmer mit hohen Beiträgen zu ihrer Altersversorgung können davon betroffen sein. Der BFH sieht die Gefahr, dass auf viele Rentner in den kommenden Jahren eine überhöhte Steuerlast zukommt. Er forderte den Bund deshalb auf, künftig weder den Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in die Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente mit einzubeziehen.

Es ist daher vorgesehen, die Rentenbeiträge bereits vor dem Jahr 2025 steuerlich voll absetzbar zu machen. Bisher ist das noch nicht möglich: Nur 90 Prozent der Beiträge können in 2020 und 92 Prozent in 2021 abgesetzt werden. Erst ab 2040 sollen Rentnerinnen und Rentner ihre Bezüge zu 100 Prozent versteuern müssen.

**Hinweis:** Bund und Länder haben eine **vorläufige Steuerfestsetzung** wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Renten beschlossen. Durch das BMF-Schreiben vom 30.8.2021 werden die Finanzbehörden angewiesen, den Vorläufigkeitsvermerk ab sofort im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten allen Steuerbescheiden ab 2005 beizufügen, in denen eine Leibrente oder eine andere Leistung aus der Basisversorgung (§ 22 Nr. 1 Satz 3) EStG enthalten ist.

## 3 Steuernachforderungen und Steuererstattungen: Verzinsung mit 6 Prozent ist verfassungswidrig

Mit Spannung erwartet wurde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), ob eine Verzinsung von 6 Prozent monatlich von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (§ 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung – AO) verfassungsgemäß ist.

Mit Beschluss vom 8.7.2021, hat der Erste Senat des BVerfG diese Frage nun eindeutig entschieden und die entsprechende Verzinsung als verfassungswidrig angesehen. Die Verzinsung von monatlich 0,5 Prozent nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten stellt eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern dar, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldnern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird. Diese Ungleichbehandlung erweist sich für die Jahre 2010 bis 2013 noch als verfassungsgemäß, für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume dagegen als verfassungswidrig.

Die Unvereinbarkeit der Verzinsung nach § 233a AO mit dem Grundgesetz umfasst ebenso die Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen. Das bisherige Recht ist für einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Doch erst für Verzinsungszeiträume ab 2019 muss ein neuer Zinssatz angewendet werden. Die FA müssen entsprechende Steuerbescheide korrigieren.

**Hinweis:** Das BVerfG hat sich nur zur Vollverzinsung (§ 233a AO) geäußert, nicht jedoch zu Stundungszinsen (§ 234 AO), Hinterziehungszinsen (§ 235 AO), Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge (§ 236 AO) und Aussetzungszinsen (§ 237 AO). Da jedoch das Zinsniveau in allen Verzinsungsfällen einheitlich 0,5 Prozent pro Monat beträgt (§ 238 AO), wird man die Entscheidungsgrundsätze des BVerfG auf alle Zinsarten anwenden können.

Verzinsungszeiträume, die in das **Jahr 2013 und früher** fallen, sind von der Verfassungswidrigkeit nicht betroffen. Für Verzinsungszeiträume, die in das **Jahr 2014 bis einschließlich 2018** fallen, besteht nun eine festgestellte Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes, jedoch bleibt das aktuelle Recht weiterhin anwendbar. Für Verzinsungszeiträume, die in das **Jahr 2019 und später** fallen, muss der Gesetzgeber bis zum 31.7.2022 eine verfassungskonforme gesetzliche Neuregelung schaffen.

Die FA sind durch BMF-Schreiben vom 17.9.2021 angewiesen, sämtliche **erstmalige Festsetzungen** von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO ab dem 1.1.2019 **auszusetzen**. Dies bedeutet, dass für Verzinsungszeiträume **ab dem 1.1.2019** Nachzahlungs- und Erstattungszinsen vorerst nicht festgesetzt werden. Die ausgesetzte Zinsfestsetzung ist **nachzuholen**, soweit und sobald die Ungewissheit durch eine **rückwirkende Gesetzesänderung** beseitigt ist.

Für Verzinsungszeiträume **bis 31.12.2018** anfallende Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO

sind hingegen **endgültig** festzusetzen, da die Vorschrift aufgrund der **Weitergeltungsanordnung des BVerfG** für diese Zeiträume noch anzuwenden ist. Unter Verzinnszeiträumen bis zum 31.12.2018 sind hierbei nur **volle Zinsmonate** zu verstehen, die spätestens mit Ablauf des 31.12.2018 enden.

#### 4 Reisekosten: Auslandsreisen und Verpflegungspauschalen 2021 und 2022

Die Finanzverwaltung äußert sich im Schreiben vom 3.12.2020 zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1.1.2021. Mit dem BMF-Schreiben wurde eine Übersicht mit Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1.1.2021 veröffentlicht. Zudem wird in dem Schreiben erläutert, wann welcher Pauschbetrag zum Einsatz kommt. Außerdem äußert sich die Finanzverwaltung

- zur Kürzung der Verpflegungspauschale,
- zur Anwendung der Übernachtungskostenpauschalen und
- zur doppelten Haushaltsführung im Ausland.

Die Auslandsreisepauschalen werden ab 1.1.2022 nicht neu festgesetzt. Die Finanzverwaltung hat mit Verweis auf die Pandemie klargestellt, dass die zum 1.1.2021 veröffentlichten Pauschalen für das Kalenderjahr 2022 unverändert fortgelten.

#### 5 Investitionen: Verlängerte Investitionsfristen im Rahmen des § 6b EStG und § 7g EStG

Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts sieht folgende coronabedingte Erleichterungen vor:

- Die Reinvestitionsfrist des § 6b EStG (Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter) wird um ein weiteres Jahr verlängert, sofern die Auflösung der Rücklage nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 vorzunehmen wäre.
- Für 2017 in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge werden nunmehr fünf Jahre für die geplante Investition gewährt.
- Für 2018 gebildete Investitionsabzugsbeträge beträgt die Investitionsfrist nunmehr vier Jahre.

**Hinweis:** Für in den Jahren 2017 und 2018 gebildeten Investitionsabzugsbeträge müssen demnach die Investitionen bis spätestens Ende 2022 erfolgen.

#### 6 Fotovoltaikanlagen: Steuerliche Vereinfachungen

Zur Vereinfachung der ertragsteuerlichen Behandlung von kleinen Fotovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheiz-

kraftwerken (BHKW) gewährt die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 2.6.2021 gewisse Erleichterungen. Diese gelten für Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 10 kW auf eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z.B. Garagen), wenn die Anlagen nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden. Ein häusliches Arbeitszimmer oder Räume, die nur entgeltlich gelegentlich vermietet werden (z.B. Gästezimmer), sind unbeachtlich, wenn die Einnahmen hieraus 520 Euro im Veranlagungszeitraum (VZ) nicht überschreiten (vgl. R 21.2 Abs. 1 Satz 2 ESt-Richtlinien). Vergleichbare BHKW sind solche mit einer Leistung bis zu 2,5 kW, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei diesen Fotovoltaikanlagen und BHKW wird auf schriftlichen Antrag ohne weitere Prüfung in allen offenen VZ unterstellt, dass diese **nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben** werden. Bei ihnen liegt grundsätzlich eine **steuerlich unbeachtliche Liebhaberei** vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre. Wenn die Voraussetzungen für diese Vereinfachungsregelung wegfallen (z.B. Vergrößerung der Anlage etc.), ist diese Regelung nicht mehr anwendbar. Der Wegfall der Voraussetzungen ist dem FA schriftlich mitzuteilen.

Veranlagte Gewinne und Verluste aus Vorjahren, die verfahrensrechtlich noch nicht bestandskräftig geworden sind, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen, eine Gewinnerzielungsabsicht nachzuweisen und von dieser Vereinfachungsregelung keinen Gebrauch zu machen.

#### 7 Pokerspieler: Wann gewerbliche Einkünfte anfallen

Der Pokerspieler, der vor kurzem vor dem BFH stand, muss nicht nur ein guter Spieler gewesen sein, sondern sein „Handwerk“ auch sehr erfolgreich betrieben haben. Die Streitfrage ist bis zum BFH gegangen, ob ein Pokerspieler gewerbliche Einkünfte haben kann und somit als Einzelunternehmer zu behandeln ist.

Dem FA wurde bekannt, dass S an Pokerturnieren teilnahm. Daraus resultierende Einnahmen hatte S nicht in den ESt-Erklärungen angegeben. Das FA führte daraufhin bei ihm im Jahr 2008 eine Außenprüfung für die Jahre 2004 bis 2006 durch. Im Verlauf der Prüfung gab der Kläger die ESt-Erklärung für das Jahr 2006 ab. Darin erklärte er, er habe Glücksspielgewinne erzielt, diese seien aber nicht steuerpflichtig. Das FA folgte dem nicht. Mithilfe von Internetrecherchen schätzte es die Gewinne des S aus seiner Tätigkeit als Berufsspieler in den jeweiligen Jahren. Für das Jahr 2007 (Streitjahr) setzte es einen Betrag von ... Euro als „Pokerergebnis“ an, der auf Angaben des Klägers beruhte.

S erhob Klage und später Revision gegen die Steuerbescheide, blieb damit aber letztlich erfolglos.

**Der BFH entschied:** Überschreitet die nachhaltige Betäti-

gung eines Pokerspielers die Grenze zur Gewerblichkeit, macht es keinen Unterschied, ob der Spieler die Gewinne bei Pokerturnieren oder bei Spielen in Casinos erzielt. Ein Gewerbesteuer-Messbetrag kann bei einem Berufspokerspieler aber nur dann festgesetzt werden, wenn er eine Betriebsstätte im Inland unterhält. Hierzu hat das FG noch Feststellungen zu treffen.

## 8 Hundezüchter können umsatzsteuerpflichtige Unternehmer sein

Das FG Münster hat in einem aktuellen Urteil zu der Frage Stellung genommen, wann eine Hundezüchterin zur umsatzsteuerpflichtigen Unternehmerin wird.

### Der Fall:

*M züchtet in ihrem Privathaus Hunde einer bestimmten Rasse, die sie u.a. auf ihrer Homepage zum Verkauf anbietet. Sie ist Mitglied des Verbands Deutscher Hundezüchter, der unter dem Deutschen Dachverband des Hundewesens organisiert ist. Hierdurch hat die M gewisse Vorgaben für die Zucht zu beachten, während nicht in diesem Verband organisierte Züchter deutlich weniger strengen Regeln unterworfen sind. Da M durch die Hundeverkäufe Erlöse oberhalb der Kleinunternehmergrenze erzielte, setzte das FA hierauf USt fest.*

*M wandte dagegen ein, die Hundezucht sei reine Liebhaberei. Außerdem entstünden aufgrund der strengen Regularien des Verbands derart hohe Kosten, dass eine wirtschaftliche Betätigung als Züchterin nicht möglich sei. So lebten die Hunde nicht in einem Zwinger, sondern im Privathaushalt der Familie. Sie suche auch jeden Käufer für etwaige Welpen nach ihrem persönlichen Eindruck aus und lege hierbei Wert auf dessen Qualifikation.*

Das FG schloss sich dieser Sichtweise nicht an. Die Klage hatte keinen Erfolg. Das FG hat die Klägerin als Unternehmerin behandelt und ihre Umsätze aus der Hundezucht der **USt** unterworfen, da sie eine nachhaltige wirtschaftliche Betätigung im Sinne des UStG betrieben habe. Sie habe sich am allgemeinen Markt beteiligt, indem sie die Hunde entgeltlich an Dritte verkauft habe. Da ein Geschäftslokal für ein Auftreten als Händler nicht erforderlich sei, schließe die Betreuung der Hunde im Privathaushalt eine wirtschaftliche Betätigung nicht aus.

## 9 Bilanzierung: Keine Rückstellung für Mehrsteuern aufgrund einer Betriebsprüfung

### Beispiel:

*Der Unternehmer U erhält eine Prüfungsanordnung. Im Februar des nächsten Jahres soll bei ihm eine Betriebsprüfung durchgeführt werden. Geprüft werden sollen die drei zurückliegenden Jahre.*

*Da U mit einem steuerlichen Mehrergebnis im nächsten Jahr rechnet, bildet er in seiner Bilanz eine Rückstellung in Höhe von 10.000 Euro.*

Das FG Münster hat entschieden, dass für die Nachforderung nicht hinterzogener Steuern im Steuerentstehungsjahr noch keine Rückstellung gebildet werden darf. Auch für Steuerberatkosten im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung bei einem Klein- bzw. Kleinstbetrieb ist die Bildung einer Rückstellung unzulässig.

Vor dem FG Münster klagte ein Taxiunternehmen (Klägerin), das von der Betriebsprüfungsordnung 2012 als Kleinstbetrieb und ab 2013 als Kleinbetrieb eingestuft wurde. Bei der Klägerin wurde 2017 eine Lohnsteuerausprüfung für 2013 und 2014 sowie eine Betriebsprüfung für 2012 bis 2014 als sogenannte Kombiprüfung durchgeführt. Im Fokus waren u.a. Feststellungen zu nicht vollständig erfassten Umsätzen. Es kam zu einer tatsächlichen Verständigung, die zu höheren Umsätzen und Gewinnen sowie zu zusätzlichen Arbeitslöhnen führte. Entsprechende Steuerbescheide und ein Lohnsteuerhaftungsbescheid wurden erlassen.

Die Klägerin wollte für 2012 eine Rückstellung für den zusätzlichen Steuerberatungsaufwand im Zusammenhang mit der Prüfung und für 2014 eine Rückstellung für die Lohnsteuerhaftungsbeträge bilden. Das lehnten sowohl das FA als auch das FG Münster ab.

Die Rückstellung für die Steuerberatung kam für 2012 nicht infrage, da das auslösende Ereignis für die Aufwendungen erst 2017 war. Und auch die Lohnsteuernachforderung durch den Haftungsbescheid ergab erst 2017 eine Zahlungsverpflichtung der Klägerin.

## 10 Betriebsprüfung: Welches Finanzamt darf eine Betriebsprüfung vornehmen?

Außenprüfungen werden grundsätzlich von der für die Besteuerung des Unternehmers zuständigen Finanzbehörde durchgeführt. Das FA kann jedoch ein anderes FA mit der Außenprüfung beauftragen (§ 195 Satz 2 Abgabenordnung). Die Beauftragung ist eine Ermessensentscheidung, bei der Besonderheiten zu beachten sind, auf die das FG Münster in einem seiner jüngeren Urteile hingewiesen hat.

### Beispiel:

*Das für den Unternehmer U zuständige FA „F“ beauftragte das FA „X“, bei dem Unternehmer eine Außenprüfung durchzuführen. Letzteres erließ eine Prüfungsanordnung und teilte dem Kläger u.a. mit, dass aufgrund eines gegen ihn eingeleiteten Steuerstrafverfahrens bei einer Prüfung durch das FA „F“ mit Spannungen zu rechnen sei. U legte Einspruch ein, der abgewiesen wurde. Die Klage begründete er insbesondere damit, dass nicht ersichtlich sei, warum gerade das FA „X“ mit der Prüfung beauftragt worden sei.*

Das FG hat dem Kläger Recht gegeben und entschieden, dass die Beauftragung des FA „X“ mit der Durchführung der Außenprüfung durch das FA „F“ ermessensfehlerhaft war.

Das FA „F“ habe keine Erwägungen dazu angestellt, aus welchen Gründen gerade das FA „X“ mit der Durchfüh-

zung der Außenprüfung beauftragt worden sei. Zu den hier zu berücksichtigenden Umständen könnten die räumliche Nähe, die Zugehörigkeit des zu prüfenden Steuerpflichtigen zu einem Unternehmensverbund oder Konzern oder die Anwesenheit besonders geschulter Bediensteter im zu beauftragenden FA gehören. Wenn die Auftragsprüfung mit zu erwartenden Spannungen begründet werde, sei im Rahmen des Auswahlermessens auch zu prüfen, ob und in welchem Umfang solche Spannungen gerade durch die Beauftragung des FA „X“ hätten vermieden werden können.

**Hinweis:** Die Rechtmäßigkeit einer Ermessensentscheidung setzt voraus, dass sie mit Gründen versehen ist, die die Ermessenserwägungen der Behörde erkennen lassen. Diese Erwägungen müssen sich aus der Prüfungsanordnung bzw. spätestens aus einer Einspruchsentscheidung ergeben.

### 11 Fahrtenbuchmethode: Auch trotz Schätzung des Treibstoffverbrauchs möglich

Wird ein Dienstwagen an einer betrieblichen Zapfsäule betankt, die weder die abgegebene Treibstoffmenge noch den Preis anzeigt, dürfen die für Zwecke der Fahrtenbuchmethode zu ermittelnden Treibstoffkosten aus dem geschätzten Verbrauch des Fahrzeugs abgeleitet werden. Diese Schätzung führt nach einem Urteil des FG München nicht zur Verwerfung der Fahrtenbuchmethode.

#### Der Fall:

*Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Arbeitgeber die private Dienstwagennutzung seiner Arbeitnehmer nach der Fahrtenbuchmethode lohnversteuert. Die hierfür zugrunde gelegten Gesamtkosten der Fahrzeuge hatte er zwar weitgehend durch Belege nachgewiesen, die angefallenen Treibstoffkosten konnte er aber nicht einzeln belegen, da die Fahrzeuge an einer betrieblichen Zapfsäule betankt worden waren, die weder die abgegebene Treibstoffmenge noch den Preis angezeigt hatte. Der Arbeitgeber griff daher zu einer Schätzung der Treibstoffkosten, indem er aus seinen Einkaufsrechnungen den durchschnittlichen Treibstoffpreis errechnete und den Verbrauch der Fahrzeuge den Herstellerangaben entnahm (höchster angegebener Verbrauch im Stadtverkehr).*

Das FA erachtete die Fahrtenbuchmethode als nicht anwendbar, da die Gesamtkosten der Fahrzeuge nicht belegmäßig nachgewiesen waren. In der Folge führte es die Privatnutzungsversteuerung nach der 1-Prozent-Methode durch und nahm den Arbeitgeber für die (nun erheblich höhere) Lohnsteuer in Haftung.

Das FG urteilte, dass die (günstigere) Fahrtenbuchmethode dennoch anwendbar war. Neben einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch lag auch der erforderliche Belegnachweis für die Gesamtkosten der Kfz vor. Die Schätzung des konkreten Treibstoffverbrauchs stellte nach Gerichtsmeinung nur einen geringfügigen Mangel dar, der nicht zur Verwerfung der Fahrtenbuchmethode führe. Der erforderliche Nachweis der Aufwendungen sei dadurch er-

bracht, dass der Arbeitgeber die Einkaufsrechnungen für den Treibstoff vorgelegt und den Treibstoffverbrauch aus dem höchsten vom Fahrzeughersteller angegebenen Verbrauch pro Kilometer abgeleitet hatte.

### 12 Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Flexible Aufgabenerfüllung ist bei Teilzeitbeschäftigung nicht steuerschädlich

In Einzelunternehmen trifft man nicht selten mitarbeitende Familienangehörige an. Geringfügige Arbeitsverhältnisse mit Ehegatten sorgen oft für einen reibungslosen und flexiblen Ablauf von Büroarbeiten, telefonischen Auskünften oder der Terminplanung. Bei Betriebsprüfungen sind Ehegatten-Arbeitsverhältnisse häufig ein Diskussionspunkt, denn Lohnzahlungen an einen mitarbeitenden Angehörigen sind als Werbungskosten nur abziehbar, wenn dieser aufgrund eines wirksamen, fremdüblichen Arbeitsvertrags beschäftigt wird, die vereinbarte Arbeitsleistung erbringt und der Unternehmer seine Arbeitgeberpflichten erfüllt.

#### Beispiel:

*In einem Streitfall, den der BFH kürzlich zu entscheiden hatte, beschäftigte ein Selbstständiger in seinem Betrieb drei Büroangestellte, nämlich seine Ehefrau (Klägerin), seine Tochter und eine Fremdkraft. Bei einer Betriebsprüfung wurde bemängelt, dass Unklarheiten bei der Wochenarbeitszeit der Ehefrau die steuerliche Anerkennung des Arbeitsverhältnisses verhinderten. Die Arbeitszeiten in der Woche oder am Tag seien nicht nachgewiesen.*

In erster Instanz hat das FG das Arbeitsverhältnis nicht anerkannt. Es bemängelte, dass die Arbeitsleistung nicht ausreichend nachgewiesen worden sei. Die von der Ehefrau ausgefüllten Stundenzettel genügten den Richtern nicht.

Der BFH stellte in seinem Urteil klar:

Bei teilzeitbeschäftigten Angehörigen sind Unklarheiten bei der Wochenarbeitszeit für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses unschädlich, wenn die konkrete Arbeitszeit des Angehörigen von den Erfordernissen des Steuerpflichtigen abhängt und Unklarheiten daher auf das Arbeitsverhältnis und nicht auf eine unübliche Gestaltung zurückzuführen sind. Aufzeichnungen zur Arbeitszeit dienen nach dem Urteil nur Beweis Zwecken, sind aber für die steuerliche Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses nicht zwingend erforderlich.

### 13 Gewerbesteuer: Erweiterte Kürzung nur bei Betreuung von Wohnbauten

Wer als Einzelunternehmer Wohnungen oder ausschließlich eigenen Grundbesitz anschafft und veräußert, kann bei der Gewerbesteuer die sogenannte „erweiterte Kürzung“ des Gewerbeertrags (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Gewerbesteuer-gesetz – GewStG) in Anspruch nehmen. Dies bedeutet, dass er den Gewerbeertrag um den Teil kürzen kann, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes

entfällt. Doch Vorsicht, auch diese Regelung hat Tücken, wie ein BFH-Urteil vom 15.4.2021 zeigt.

#### **Der Fall:**

*Im Streitfall verwaltete das Unternehmen einige Wohnungen, gewerbliche Einheiten und Garagen in seinem Eigentum. Daneben erzielte es 75.960 Euro aus der Verwaltung fremden Grundbesitzes.*

*Für das Streitjahr beantragte der Unternehmer die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Das FA veranlagte zunächst erklärungsgemäß. Der Betriebsprüfer kam jedoch zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorlägen. Der Unternehmer verwalte nicht ausschließlich Wohnungsbauten, da die gemischt genutzten fremden Verwaltungseinheiten keine Wohnungsbauten darstellten. Das FA schloss sich der Auffassung der Betriebsprüfung an.*

Einspruch und Klage blieben erfolglos. Auch der BFH hat die Revision zurückgewiesen.

Zu Recht habe das FG die sogenannte erweiterte Kürzung versagt, da das Unternehmen neben eigenem Grundbesitz gemischt genutzte Grundstücke betreute. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG erfasst mit dem Begriff „Wohnungsbauten“ nur Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen. Gemischt genutzte Gebäude fallen nicht darunter.

**Für die Praxis** ist somit **entscheidend**, ob sich in dem verwalteten fremden Gebäude auch Einheiten befinden, die dazu bestimmt sind, anderen als Wohnzwecken zu dienen. Insoweit weist der BFH darauf hin, dass die Beantwortung der Frage, welchen Zwecken ein Gebäude oder die darin befindlichen Einheiten zu dienen bestimmt sind, nicht nur vom Willen des Eigentümers oder des Mieters abhängt, eine Nutzung zu Wohnzwecken zu vereinbaren, sondern sich regelmäßig nach gesetzlichen Vorschriften und den darauf fußenden Genehmigungen für das konkrete Gebäude bestimmt. Darauf, dass der Anteil der gewerblich genutzten Einheiten von untergeordneter Bedeutung ist bzw. dem Objekt kein eigenes Gepräge verleiht, kommt es nach Auffassung des BFH nicht an.

### **14 Steuerhinterziehung: Strafrechtliche Konsequenzen bei unzureichenden Informationen an Steuerberater**

Einzelunternehmer brauchen keine Strafverfolgung befürchten, wenn sie dem Steuerberater ihre Einkünfte richtig und vollständig mitgeteilt haben. Ist dies allerdings nicht der Fall, drohen dem Unternehmer ggf. strafrechtliche Konsequenzen. Dies musste ein Unternehmer vor dem Landgericht (LG) Osnabrück erfahren.

#### **Der Fall:**

*Der Angeklagte war in den Jahren 2009 bis 2013 als Unternehmer tätig. Seine Einnahmen meldete er jedoch nur unvollständig an seinen Steuerberater. Dieser gab daraufhin für den Angeklagten Steuererklärungen ab, die nach den weiteren Feststellungen deutlich zu niedrige Gewinne auswiesen. Hierdurch entstand nach Überzeugung des LG*

*in den fünf Jahren insgesamt ein Steuerschaden von rund 34.000 Euro zu wenig gezahlter ESt und Solidaritätszuschlag.*

*Das FA prüfte schließlich die Angaben in den Steuererklärungen des Angeklagten nach und kam zu der Überzeugung, dass diese unrichtig waren. Das anschließende Steuerverfahren endete mit einem Urteil des FG Niedersachsen. Dieses gelangte zu der Überzeugung, dass der Angeklagte zumindest bedingt vorsätzlich Steuern hinterzogen habe. Die Staatsanwaltschaft erhob daraufhin auch strafrechtlich Anklage.*

*Das Amtsgericht Osnabrück verurteilte den Angeklagten wegen Steuerhinterziehung in fünf Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 130 Euro. Es folgte insoweit nach eigener Beweisaufnahme der Einschätzung des FG, dass eine vorsätzliche Steuerhinterziehung vorlag. Zugunsten des Angeklagten berücksichtigte das Amtsgericht bei der Strafzumessung u.a., dass dieser die Steuern mittlerweile nachgezahlt hatte.*

In der Berufungsverhandlung erklärte der Angeklagte, er habe es nicht darauf angelegt, Steuern zu hinterziehen. Allenfalls müsse er sich vorwerfen lassen, nicht genau genug darauf geachtet zu haben, was durch den Steuerberater letztlich erklärt wurde. Aus Sicht des LG konnte dies den Angeklagten jedoch nicht entlasten. Steuern zu hinterziehen, möge nicht das unmittelbare Ziel des Angeklagten gewesen sein. Der Angeklagte habe jedoch gewusst, dass die von ihm an den Steuerberater übermittelten Unterlagen und damit die steuerlich relevanten Angaben möglicherweise unvollständig waren. Gleichermaßen habe er gewusst, dass der Steuerberater auf die Vollständigkeit der Angaben vertrauen und entsprechende Erklärungen abgeben würde. Das genüge, um die Strafbarkeit auszulösen. Die Berufung wurde auf Kosten des Angeklagten verworfen.

### **15 Corona-Arbeitsschutzverordnung und Impfschutzgesetz**

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung ist bis einschließlich 24.11.2021 verlängert. Die Änderungen sind am 10.9.2021 in Kraft getreten. Von diesem Datum an müssen Arbeitgeber

- Beschäftigte über die Risiken einer Corona-Erkrankung aufklären und über die Möglichkeit einer Impfung informieren,
- die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie
- Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freistellen. Ansonsten gelten die bestehenden Arbeitsschutzregeln fort.

Darüber hinaus wird bestimmten Arbeitgebern im Infektionsschutzgesetz ein Auskunftsrecht zum Impfstatus ihrer Beschäftigten eingeräumt. Dieses Recht ist etwa für die Betreiber von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Heimen oder Kindergärten vorgesehen.

## Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 6/2021

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 <b>Steuerfreier Corona-Bonus</b>	BMF, Schreiben vom 26.10.2020, Az. IV C 5 - S 2342/20/10012 :003 www.bundesfinanzministerium.de	§ 3 Nr. 11a EStG Erstes Corona-Steuerhilfegesetz
2 <b>Rentenbesteuerung</b>	BFH, Urteile vom 19.5.2021, Az. X R 33/19 und Az. X R 20/19 www.bundesfinanzhof.de	BMF, Schreiben vom 30.8.2021, Az. IV A 3 - S 0338/19/10006 :001
3 <b>Verzinsung von Steuernachforderungen</b>	Beschluss vom 8.7.2021, Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17 www.bundesverfassungsgericht.de § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung	BMF, Schreiben vom 17.9.2021, Az. IV A 3 - S 0338/19/10004 :005
4 <b>Reisekosten</b>	BMF, Schreiben vom 3.12.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10010 :002 www.bundesfinanzministerium.de	–
5 <b>Investitionen</b>	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts § 52 Abs. 14 und 16 EStG	–
6 <b>Fotovoltaikanlagen</b>	BMF, Schreiben vom 2.6.2021, Az. IV C 6 - S 2240/19/10006 :006 www.bundesfinanzministerium.de Vgl. R 21.2 Abs. 1 Satz 2 ESt-Richtlinien	–
7 <b>Pokerspieler</b>	BFH, Urteil vom 25.2.2021, Az. III R 67/18 www.bundesfinanzhof.de	–
8 <b>Hundezüchter</b>	FG Münster, Urteil vom 25.3.2021, Az. 5 K 3037/19 U www.justiz.nrw.de	Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses Urteil: BFH-Az. XI B 33/21
9 <b>Bilanzierung</b>	FG Münster, Urteil vom 24.6.2021, Az. 10 K 2084/18 K, G www.justiz.nrw.de	Revision gegen dieses Urteil: BFH-Az. XI R 19/21
10 <b>Betriebsprüfung</b>	FG Münster, Urteil vom 28.6.2021, Az. 1 K 3391/20 AO www.justiz.nrw.de	§ 195 Satz 2 Abgabenordnung
11 <b>Fahrtenbuchmethode</b>	FG München, Urteil vom 16.10.2020, Az. 8 K 611/19 www.gesetze-bayern.de	Revision gegen dieses Urteil: BFH-Az. VI R 44/20
12 <b>Geringfügiges Ehegatten-Verhältnis</b>	BFH, Urteil vom 18.11.2020, Az. VI R 28/18 www.bundesfinanzhof.de	FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.9.2017, Az. 4 K 1702/16
13 <b>Gewerbsteuer</b>	BFH, Urteil vom 15.4.2021, Az. IV R 32/18 www.bundesfinanzhof.de	–
14 <b>Steuerhinterziehung</b>	Landgericht Osnabrück, Urteil vom 4.3.2021, Az. 14 Ns 3/21 www.rechtsprechung.niedersachsen.de	–
15 <b>Corona-Arbeitsschutzverordnung</b>	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung www.bmas.de	–